

(2) Private Industriebetriebe dürfen, sofern die Leistungen der Nachauftragnehmer nicht auf direkte Rechnung mit dem Auftraggeber abgerechnet werden, auf den Zuschlagsatz gemäß Abs. 1 sowie auf die Preise des Nachauftragnehmers die jeweils anfallende Umsatzsteuer berechnen.

(3) Auf Nachweiskosten der Nachauftragnehmer darf vom Hauptauftragnehmer kein Zuschlag berechnet werden. Sofern Nachweiskosten der Nachauftragnehmer nicht direkt auf eigene Rechnung dem Auftraggeber berechnet werden, darf auf diese Kosten vom Hauptauftragnehmer, sofern es sich nicht um einen Handwerksbetrieb handelt, die anfallende Umsatzsteuer berechnet werden.

(4) Genossenschaften des Handwerks (Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften), die die Tätigkeit eines Hauptauftragnehmers durchführen, ohne selbst Bauleistungen auszuführen, dürfen folgende Zuschläge dem Auftraggeber berechnen:

- a) Bei ausschließlicher Ausführung von Bauleistungen der Genossenschaft angeschlossenen Berufszweige darf kein Zuschlag berechnet werden.
- b) Bei Übernahme von schlüsselfertigen Bauten darf ein Zuschlag bis zu 2 % auf die gesamte Bau-summe berechnet werden.
- c) Bei teilweiser Heranziehung von Nachauftragnehmern aus anderen Berufszweigen darf ein Zuschlag bis zu 4 % auf die Bausumme der Nachauftragnehmerleistungen berechnet werden. Sofern Nichtmitglieder der Genossenschaft zur Durchführung von Arbeiten herangezogen werden, ist die Berechnung der anfallenden Umsatzsteuer zulässig.

#### § 9.

(1) Die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen — können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung der Stundenlohnarbeiten gemäß § 2 der Preisverordnung Nr. 387 zulassen.

(2) Bei Durchführung von Stundenlohnarbeiten darf grundsätzlich nur der Zeitgrundlohn zuzüglich evtl. genehmigter Leistungszulagen in Ansatz gebracht werden.

(3) Werden ständig im Akkord Beschäftigte vorübergehend zur Durchführung von Stundenlohnarbeiten herangezogen, ist die Weiterberechnung des tariflich zu zahlenden Akkordrichtsatzes für höchstens 24 Stunden je Auftrag und Beschäftigten zulässig.

(4) Bei Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Hausschwammschäden darf für Maurer-, Putz-, Beton- und Zimmererarbeiten ein Gesamtzuschlag auf die Lohnkosten in Höhe von 50 % in Ansatz gebracht werden.

#### § 10

(1) Blitzschutzbauarbeiten sind wie Bauklempnerarbeiten gemäß Preisverordnung Nr. 387 zu berechnen.

(2) Für Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungsarbeiten ist bei Leistungsvertragsarbeiten ausschließlich die Preisverordnung Nr. 387 anzuwenden. Als Materialgemeinkostenzuschlag gilt für Leistungsvertragsarbeiten ein Zuschlag in Höhe von 21 %/t\*

#### § 11

(1) Für Bau-, Bauhilfsmaterialienj Betriebsstoffe sowie für fertige Bauteile dürfen höchstens die zur Zeit des Preisangebotes nach den geltenden preisrecht-

lichen Bestimmungen zulässigen Einstandspreise der Kalkulation zugrunde gelegt werden. Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte und sonstigen Preisnachlässe (außer Kassenskonto) zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten wie Fracht, Porto, Verpackung, Transportversicherung und Anfuhr bis zur Baustelle zu verstehen.

(2) Die Kosten für Be-, Um- und Entladen von Baustoffen dürfen höchstens mit dem Mittel zwischen Facharbeiterakkordrichtsatz und Hilfsarbeiterlohn (Akkordrichtsatz) zuzüglich lohngebundene Kosten in Höhe von  $\frac{30}{0}$  % für die Bauindustrie und

37 % für das Bauhandwerk

je Verrechnungsstunde in den Materialeinstandspreis eingehen. Als Zeitansätze für Be-, Um- und Entladen von Baustoffen dürfen die für die volkseigene Bauindustrie verbindlichen Kalkulationsrichtwerte für Ladearbeiten nicht überschritten werden.

(3) Die Verwendung des Materials muß nach Art, Menge und Bezugsort mit den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung zu vereinbaren sein.

Für die Kalkulation des Materialverbrauchs gelten die jeweils gültigen, technisch begründeten Materialverbrauchsnormen der volkseigenen Bauindustrie. Soweit solche nicht bestehen, sind Erfahrungswerte anzuwenden.

(4) Als Materialgemeinkostenzuschläge gelten für Stundenlohnarbeiten die Zuschläge gemäß § 3 der Preisverordnung Nr. 387.

Bei Leistungsvertragsarbeiten dürfen höchstens folgende Materialgemeinkostenzuschläge berechnet werden:

1. Erd-, Fels- und Gründungsarbeiten . . . . .	
2. Maurerarbeiten . . . . .	
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten . . . . .	
4. Zimmererarbeiten . . . . .	
5. Putzarbeiten . . . . .	
6. Straßenbau- und Pflasterarbeiten . . . . .	
7. Gleisoberbauarbeiten . . . . .	
8. Brunnenbau-, Bohr- und Wasserhaltungsarbeiten . . . . .	
9. Schornstein- und Feuerungsbauarbeiten	
10. Fliesenlegerarbeiten . . . . .	10 %
11; Klebearbeiten (Linoleum oder ähnliches)	
12. Tapeziererarbeiten . . . . .	
13. Maler- und Anstricharbeiten . . . . .	
14. Entrostungsarbeiten . . . . .	
15. Ofensetzerarbeiten . . . . .	
16. Säurebauarbeiten . . . . .	
17. Steinmetzarbeiten . . . . .	
18. Steinholz- und Terrazzoarbeiten . . . . .	
19. Stukkateurarbeiten . . . . .	

Für alle übrigen Arbeiten im Leistungsvertrag gelten die Materialgemeinkostenzuschläge für Stundenlohnarbeiten.

Als Basis für die Berechnung der Materialgemeinkostenzuschläge gilt -der Materialeinstandspreis.

Auf vom Auftraggeber gelieferte Materialien darf kein Zuschlag erhoben werden.

(5) Streu- und Bruchverluste können höchstens wie folgt in der Kalkulation berücksichtigt werden:

Vollziegel, Kalksandsteine, Klinker, Verblen der 2 °ft	
Hohlziegel, Lochsteine, Schlackensteine und	
Betonsteine . . . . .	3 %t
Natursteinmaterial für Straßen-, Wege- und	
Gleisoberbau . . . . .	1 %t